

Baureglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf §133 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978 und §1 Kantonale Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Formelle Vorschriften

- §1 ¹ Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- ² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
- ³ Für die Energieversorgung und Datenleitungen ist der Gemeinderat zuständig.
- §2 ¹ Die Anwendung dieses Reglementes und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission.
- ² Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er ist für sämtliche öffentliche Erschliessungsanlagen zuständig.
- ³ Ueber Privatstrassen entscheidet die Baukommission.
- §3 Gegen Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.
- §4 Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:
- Baubeginn;
 - Errichtung des Schnurgerüstes (die Baukommission kann die Ueberprüfung des Schnurgerüstes und der Quoten durch den Geometer in der Baubewilligung verlangen);
 - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken Meldung an die Gemeindeverwaltung);
 - Vollendung des Rohbaus;
 - Baustadien des Schutzraumes gemäss Weisungen des Amtes für Zivilschutz;
 - Fertigstellung des Bauvorhabens;
 - Hausanschlüsse Meldung an die Finanzverwaltung.
- §5 ¹ Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche, die Ueberwachung der Bauten und die Baubewilligung Gebühren.

Sicherheit und Gesundheit

- §9 ¹ Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen:
- Haustüren 100 cm;
 - Gerade Treppen 110 cm;
 - Gewundene Treppen 110 cm;
 - Gänge, Vorplätze 120 cm.
- ² Geländer und Balkonbrüstungen haben eine Mindesthöhe von 90 cm aufzuweisen. Der Abstand von Latten und Stäben usw. darf bei Geländern nicht mehr als 12 cm betragen.
- ³ Balkone bei Mehrfamilienhäusern haben auf einer Länge von mindestens 2.00 m eine Tiefe von mind. 1.80 m aufzuweisen.
- §10 ¹ Die Mehrfamilienhäuser haben ausreichend Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.
- ² Sie haben Kellerabteile von mindestens 4 m² Grundfläche für eine 1-Zimmer-Wohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m² zusätzlich aufzuweisen.
- §11 ¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung des Gemeinderates, der hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht und Fr. 50.00 bis Fr. 300.00 beträgt.
- ² Die Baukommission kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

Asthetik

- §12 ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baukommission festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
- ² Die Baukommission kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über die Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.
- ³ Im übrigen gelten §§ 32 und 54 KBV.
- §13 ¹ Terrainveränderungen können nicht bewilligt werden, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Hecken und dergleichen vernichtet werden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.

Geändert durch die Gemeindeversammlung am 3. Juli 2007 (§ 5, Abs. 2, Erhöhung der Gebühr auf 2.0 Promille sowie Einführung der Akonto-Rechnungsstellung).

Geändert durch die Gemeindeversammlung am 15. Juni 2011 (§5, Abs. 2, Regelung der Gebühren in der Gebührenordnung; Aufhebung §5, Abs. 3).

Die Gemeindepräsidentin:

S. K. C.

Die Gemeindeschreiberin:

P. Kler

Vom Regierungsrat genehmigt am

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *894* genehmigt.
Solothurn, den *8.5.* 20*12*
Der Staatsschreiber:

A. F.

